

Satzung

Beschlossen vom Gründungssporttag des Kreissportbundes Mittelsachsen (KSBM) am 30.10.2008 in Freiberg. Geändert zum Kreissporttag des KSBM am 09.04.2016 in Freiberg und zum Kreissporttag des KSBM am 29.06.2022 in Flöha. Alle Regelungen dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen. Es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechterspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 1

Name, Wesen, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kreissportbund Mittelsachsen“ (KSBM), mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ nach seiner Eintragung in das Vereinsregister.
2. Er hat seinen Sitz in Freiberg.
3. Er ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V..

§ 2

Grundsätze der Tätigkeit

1. Der KSBM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der KSBM ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KSBM dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KSBM fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Grundlage des Wirkens des KSBM und seiner Mitgliedsorganisationen ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der KSBM vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er tritt für die Gleichberechtigung der Geschlechter, für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Inklusion von Menschen mit Behinderung ein. Der KSBM, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der KSBM tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und sexuell diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten sowie allen Erscheinungen von sexueller Gewalt entschieden entgegen.
4. Der KSBM erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren kameradschaftliche Zusammenarbeit.

5. Wählbar in ein Amt des KSBM sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen dieser Satzung, insbesondere derer des § 2 Nr. 1 bis 4 bekennen, für diese innerhalb und außerhalb des KSBM eintreten und diese durchsetzen.

§ 3

Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports für alle bis ins hohe Alter, in all seinen Ausprägungen und Formen, die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Landkreis, den Kommunen und in der Öffentlichkeit,
 - b. die Vertretung des organisierten Sports in überfachlichen und verbandsübergreifenden Angelegenheiten sowie die Regelung der damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder,
 - c. die Gewährleistung von Erziehung und Bildung im Rahmen von Kursen, Seminaren und anderen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - d. die Durchführung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen,
 - e. die Durchführung von Ferienfreizeiten, Erholungs- und Jugendbildungsmaßnahmen,
 - f. die Kinder- und Jugendbetreuung im Rahmen des KSBM,
 - g. die Förderung von Musik- und Tanzveranstaltungen in den Mitgliedsvereinen,
 - h. die Durchführung von kulturell sportlichen Veranstaltungen,
 - i. die Organisation und Durchführung von sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen.
2. Zu den Aufgaben des KSBM gehören:
 - a. die Förderung der Vereinstätigkeit,
 - b. die Förderung des Sports insbesondere des Kinder- und Jugend-, Breiten-, Senioren-, Gesundheits- und Behindertensports sowie des Sports mit anderen Zielgruppen,
 - c. die Koordination von gemeinsam durch seine Mitglieder zu lösenden Aufgaben,
 - d. die Beratung der Mitglieder zu Fragen des Vereins- und Sportrechts und anderen anstehenden Problemen,
 - e. die Unterstützung der Mitglieder beim Bau und bei der Erhaltung von Sportanlagen,
 - f. die Organisation des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern,
 - g. die Förderung des Umweltbewusstseins im Sport,
 - h. einen Beitrag zur Entwicklung von Kultur und Bildung zu leisten,
 - i. die Mitarbeit bei Grundsatzdokumenten und Beschlüssen, die den Sport im Landkreis tangieren.

§ 4

Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des KSBM sind die Satzung und Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Ordnungen und ihre Änderungen werden, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder durch den Hauptausschuss beschlossen.
3. Die Jugendordnung wird durch den Kreissportjugendtag beschlossen und durch das Präsidium des KSBM bestätigt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der KSBM hat:
 - a. Ordentliche Mitglieder: Dies sind gemeinnützige Sportvereine.
 - b. Außerordentliche Mitglieder: Dies sind andere rechtsfähige Vereine, welche die Zwecke und Grundsätze des KSBM anerkennen und fördern.
 - c. Fördernde Mitglieder: Dies sind Mitglieder, die den KSBM bei der Durchsetzung seiner Interessen unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern setzt deren Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie die Anerkennung der Satzung des KSBM voraus.
3. Das Verbandsgebiet der Mitglieder entspricht dem Verwaltungsgebiet des Landkreises Mittelsachsen. Ausnahmen können auf Antrag durch den Hauptausschuss beschlossen werden.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können vom Kreissporttag zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenpräsidenten gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an.
3. Die Ehrenmitglieder sind zu den Kreissporttagen sowie den Beratungen des Hauptausschusses einzuladen. Sie haben eine beratende Stimme.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den KSBM ist schriftlich an das Präsidium des KSBM zu richten. Nachstehende Unterlagen sind einzureichen:
 - a. eine Ausfertigung der Niederschrift von der Gründungsversammlung des Vereins,
 - b. ein Exemplar der Satzung,
 - c. ein Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder,
 - d. eine Mitgliederbestandserhebung,
 - e. ein Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit,
 - f. ein Registerauszug des zuständigen Amtsgerichtes,
 - g. eine formlose Erklärung des Vorstandes des Vereins, dass er die Satzung des KSBM und die Ordnungen in der jeweiligen Fassung anerkennt und sich diesen Regelungen unterwirft.
2. Über die Aufnahme der im § 5 Nr. 1. a. – c. genannten Mitglieder entscheidet das Präsidium des KSBM. Lehnt das Präsidium die Aufnahme eines Mitgliedes ab, kann dieses innerhalb von 6 Wochen nach ergangenem schriftlichem Bescheid Widerspruch beim Hauptausschuss einreichen. Dieser entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme in den KSBM besteht nicht.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im KSBM endet durch:

1. schriftliche Austrittserklärung an das Präsidium des KSBM. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich.
2. die Auflösung des Mitgliedes. Mit der Auflösung eines Mitgliedes oder dem **Austritt** bzw. Ausschluss ist die Verpflichtung zur Rückgabe überlassener finanzieller und materieller Vermögenswerte (Verbrauchsmaterial ausgeschlossen) an den KSBM zu erfüllen.
3. Der Ausschluss aus dem KSBM kann erfolgen:
 - a. bei einem schweren Verstoß gegen diese Satzung oder in Fällen vereinschädigenden Verhaltens,
 - b. bei einem Beitragsrückstand in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag nach erfolgter zweiter Mahnung in Textform,
 - c. bei einem Verstoß gegen bzw. Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dieser liegt insbesondere bei Regelbrüchen in der Betreuung von Minderjährigen vor, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen und
 - d. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des KSBM, insbesondere bei Diskriminierung einzelner Personengruppen, Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen, der Förderung extremistischer Parteien und Organisationen und der Verwendung extremistischer Kennzeichen und Symbole.
4. Verstöße nach § 8 Nr. 3 c. und d. dieser Satzung, die durch einzelne Mitglieder des Mitgliedsvereines des KSBM begangen wurden, können auch dann zum Ausschluss des Mitgliedvereins führen, wenn der Verstoß durch den Mitgliedsverein begünstigt oder gefördert wurde oder weiterhin wird. Dem gleichgestellt wird die fehlende oder mangelhafte Ahndung eines Verstoßes nach § 8 Nr. 3 c. und d. dieser Satzung durch den Mitgliedsverein gegenüber einem seiner Mitglieder. Bei der Ahndung des Verstoßes hat sich der Mitgliedsverein an den Grundsätzen dieser Satzung zu orientieren.
5. Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes durch den Vorstand mit Beschluss des Hauptausschusses des KSBM. Der Vorstand kann nach Anhörung bis zum Beschluss des Hauptausschusses das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte des Mitgliedes anordnen. Das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den KSBM keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils vom Vereinsvermögen.

§ 9 Beiträge

Der KSBM erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe des Beitrages wird in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird durch den Kreissporttag beschlossen.

§ 10 Organe

Die Organe des KSB Mittelsachsen sind:

1. Kreissporttag
2. Hauptausschuss
3. Präsidium
4. Vorstand

§ 11 Kreissporttag

1. Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSBM. Er findet alle 4 Jahre als Delegiertenversammlung im ersten Halbjahr statt.
2. Der Kreissporttag wird vom Präsidium einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 8 Wochen vor dem Tagungstermin bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem KSBM bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gesendet wurde.
3. Anträge zur Tagesordnung an den Kreissporttag müssen schriftlich begründet spätestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidium eingereicht werden. Diese gehen spätestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin den Mitgliedern zu.
4. Das Stimmrecht auf dem Kreissporttag wird von den Delegierten wahrgenommen. Jeder Delegierte hat eine nicht übertragbare Stimme. Die Mitglieder des Präsidiums sind mit je einer Stimme stimmberechtigt. Ist ein Organmitglied gleich Delegierter, kann es nur von einer Stimme Gebrauch machen. Das gesetzliche Stimmverbot in § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt. Delegiertenschlüssel:
 - a. je ordentliches Mitglied ein Delegierter
 - b. bei Vereinen ab 500 Mitgliedern ein weiterer Delegierter
 - c. bei Vereinen über 1000 Mitgliedern ein weiterer Delegierter
 - d. je ein Delegierter eines außerordentlichen Mitglieders
 - e. bis zu 20 Delegierte der Kreissportjugend, die auf dem Kreissportjugendtag gewählt wurden
 - f. die Mitglieder des Präsidiums.

Die Art der Wahl bzw. Bestellung der Delegierten sowie deren Amtsdauer wird von den Mitgliedern bestimmt.

5. Die Leitung des Kreissporttages erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums. Sollte sich kein Mitglied des Präsidiums hierfür bereit erklären, bestimmen die erschienen Mitglieder mehrheitlich, wer den Kreissporttag leitet.
6. Zu Beginn des Kreissporttages hat der Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit festzustellen. Der Kreissporttag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung mit der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
7. Der beschlussfähige Kreissporttag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Abstimmungen erfolgen offen. Der Kreissporttag kann im Einzelfall eine andere Art der Abstimmung beschließen.
8. Satzungsänderungen:
 - a. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich begründet beim Präsidium des KSBM einzureichen.

- b. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen auf dem Kreissporttag.
9. Beschlüsse des Kreissporttages sind zu protokollieren. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Kreissporttages zu erstellen. Es liegt nach diesen vier Wochen in der Geschäftsstelle drei Wochen zur Einsichtnahme aus. Es gilt als bestätigt, wenn kein Mitglied innerhalb der Auslegungsfrist Widerspruch einlegt. Auf die Widerspruchsfrist innerhalb der Auslegungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen. Widersprüche werden vom Vorstand bearbeitet.

§ 11 a

Digitaler und hybrider Kreissporttag

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder am Kreissporttag ganz oder teilweise ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Kreissporttag).
2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Kreissporttage“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung eines solchen Kreissporttages beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Mitglieder am Kreissporttag teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Kreissporttage“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des KSBM für alle Mitglieder verbindlich.
4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Kreissporttag gültig, wenn
 - a. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und
 - c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 12

Aufgaben des Kreissporttages

Der Kreissporttag hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes über die abgelaufene Wahlperiode. Durchführung der Beschlussfassung über den aktuellen Jahresabschluss sowie die Bestätigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer über die abgelaufene Wahlperiode.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl und Abberufung des Präsidenten/ und der Vizepräsidenten, mit Ausnahme des Vorsitzenden der Kreissportjugend.
5. Wahl der 3 Kassenprüfer, die weder dem Präsidium und dem Vorstand noch einem anderen vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des KSBM sein dürfen.
6. Beschlussfassung über die Satzung, Änderung sowie die Auflösung des KSBM. Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt.
7. Festsetzung von Beiträgen bzw. Verabschiedung der Beitragsordnung.

§ 13

Außerordentlicher Kreissporttag

1. Der außerordentliche Kreissporttag findet statt, wenn es das Interesse der Mitglieder erfordert und das Präsidium dazu einberuft bzw. wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird und das Präsidium dazu einberuft.
2. Die Einberufung und Durchführung kann in kürzeren Fristen als in § 11 vorgesehen erfolgen, muss aber mindestens 1 Woche betragen.
3. Die Auflösung des KSBM kann nur durch einen zu diesem Zweck einberufenen Kreissporttag beschlossen werden.
4. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Delegierten. Die Beschlussfähigkeit des außerordentlichen Kreissporttages richtet sich nach § 11 der Satzung.

§ 14

Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b. jeweils einem gesetzlichen Vertreter (nach BGB § 26) der ordentlichen Mitglieder,
 - c. dem Vorstand der Kreissportjugend Mittelsachsen,
 - d. je einem Vertreter der außerordentlichen und fördernden Mitglieder mit beratender Stimme.
2. Die Einberufung des Hauptausschusses erfolgt 4 Wochen vor dem Tagungstermin durch Einladung in Textform bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch das Präsidium. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem KSBM bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gesendet wurde. Der Hauptausschuss tagt einmal im Jahr (1. Halbjahr) und wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Sollte sich kein Mitglied des Präsidiums bereit erklären, bestimmen die erschienenen Mitglieder mehrheitlich, wer den Hauptausschuss leitet. In den Jahren, in denen ein Kreissporttag stattfindet, muss keine Tagung des Hauptausschusses durchgeführt werden.

Bei ordnungsgemäßer Einladung ist der Hauptausschuss mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Die Beschlüsse des Hauptausschusses sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Im Übrigen gelten die Organisationsgrundlagen zu dem Kreissporttag gemäß § 11 auch für die Durchführung des Hauptausschusses.
3. Aufgaben des Hauptausschusses:
 - a. Genehmigung des Haushaltplanes für das laufende Jahr,
 - b. Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres in den Jahren,
 - c. Entscheidungen zu bestimmten Aufgaben, die vom Präsidium an den Hauptausschuss verwiesen wurden,

- d. Diskussion und Beschluss von Ordnungen, soweit nicht der Kreissporttag zuständig ist.
4. § 11 a dieser Satzung ist entsprechend auf die Durchführung des Hauptausschusses anzuwenden.

§ 15 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Präsidenten,
 - b. den Vizepräsidenten,
 - c. den neun Regionalvertretern
 - d. dem Geschäftsführer mit beratender Stimme,
 - e. dem Vertreter der Landkreisverwaltung mit beratender Stimme.Scheidet ein Regionalvertreter aus dem Präsidium aus, kann ein Vertreter kooptiert werden.
2. Das Präsidium hat alle Aufgaben des Kreissportbundes wahrzunehmen, die durch die Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Es kann dem Hauptausschuss bestimmte Aufgaben zur Entscheidung zuweisen.
3. Die Einladung zu Präsidiumstagungen erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Abwesenheit durch den als Vertreter benannten Vizepräsidenten. Die Beratungen des Präsidiums finden mindestens einmal pro Quartal statt. Die Beratung kann im elektronischen Wege durchgeführt werden (Videokonferenz, Telefon oder andere Medien).
4. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
5. Das Präsidium kann Beschlüsse sowohl telefonisch oder in einer Videokonferenz bzw. mit anderen Medien als auch im Umlaufverfahren in Textform fassen, wenn kein Mitglied des Präsidiums diesem Verfahren widerspricht. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren sowie deren Gegenstand hat der Präsident anzuordnen und eine angemessene Frist zu bestimmen. Diese beträgt mindestens 5 Tage nach Zugang der Vorlage. Wenn ein Präsidiumsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung an den Präsidenten in der für das Umlaufverfahren bestimmten Form widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Präsidiumssitzung erfolgen. Gibt ein Präsidiumsmitglied seine Stimme nicht in der gesetzten Frist ab, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.
6. § 11 a dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Präsidenten,
 - b. dem Vorsitzenden der Kreissportjugend, dem Vizepräsidenten Finanzen und bis zu zwei weiteren Vizepräsidenten,
 - c. dem Geschäftsführer mit beratender Stimme,
 - d. dem Vertreter der Landkreisverwaltung mit beratender Stimme.

2. Die Vorstandsmitglieder nach a. und b., außer der Vorsitzende der Kreissportjugend des KSBM, werden vom Kreissporttag für die Dauer einer Wahlperiode von 4 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so wählt der Hauptausschuss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Die Vorstandssitzungen können im elektronischen Wege durchgeführt werden (Videokonferenz, Telefon oder andere Medien).
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Er beruft die jeweiligen Regionalvertreter (9) als Mitglieder des Präsidiums.
5. Der Präsident und ein Vizepräsident vertreten den KSBM gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder mit anderen Medien fassen, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder teilnehmen.
7. § 11 a und § 15 Nr. 5 dieser Satzung gelten entsprechend.
8. Von Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnet sind.

§ 17

Ausschüsse

1. Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind vom Präsidium zu berufen.
2. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium. Von den Ausschusssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen und dem Präsidium vorzulegen sind.

§ 18

Kassenprüfer

1. Die von dem Kreissporttag gewählten Kassenprüfer überwachen die Geschäfte des KSBM. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist zum Kreissporttag bzw. den Tagungen des Hauptausschusses zu berichten.
2. Die Kassenprüfer sind unabhängig und gehören nicht dem Präsidium bzw. Vorstand an.

§ 18 a

Nachweispflichten im Ehrenamt des KSBM

Personen, die zu Ämtern nach den §§ 15 bis 18 dieser Satzung bestellt wurden oder Aufgaben in diesem Zusammenhang übernommen haben, sind verpflichtet, beginnend mit der Amtsaufnahme oder Aufnahme der Tätigkeit mindestens alle vier Jahre einer vom Vorstand bestimmten Vertrauensperson ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Die Bestellung bzw. Ausübung der übernommenen Tätigkeiten endet mit sofortiger Wirkung, wenn im Führungszeugnis eine Eintragung im Sinne von § 72a Absatz 12 SGB VIII vorhanden ist oder eine Verfehlung im Sinne von § 8 Nr. 3 c. oder d. dieser Satzung bekannt wird.

§ 19 Geschäftsstelle

1. Für die Erfüllung der Aufgaben des KSBM und die Durchführung des Geschäftsbetriebes wird eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle eingerichtet.
2. Für die Leitung der Geschäftsstelle wird ein Geschäftsführer eingesetzt. Dem Geschäftsführer können Mitarbeiter unterstellt werden.
3. Die arbeitsrechtliche Vertretung des KSBM hat der Vorstand inne.

§ 20 Ehrungen

1. Verdienstvolle Vereine und Angehörige der Mitgliedsvereine sowie Förderer des Sports können für Ehrungen vorgeschlagen werden. Alles Weitere regelt die Ehrenordnung.
2. Die Ehrenordnung wird vom Präsidium beschlossen.

§ 21 Kreissportjugend

1. Die Kreissportjugend des Kreissportbundes Mittelsachsen ist die Jugendorganisation des KSBM. Sie führt und verwaltet sich eigenständig und entscheidet über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Die Kreissportjugend ist an die Bestimmungen der Satzung des KSBM gebunden. Sie erarbeitet im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die vom Präsidium des KSBM zu bestätigen ist. Nach Bestätigung tritt **diese** in Kraft.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes der Kreissportjugend des KSBM wird von der Mitgliederversammlung der Kreissportjugend gewählt. Er ist kraft seines Amtes ein Vizepräsident des KSBM.

§ 22 Wirtschaftsführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen und nach Beratung im Präsidium dem Hauptausschuss bzw. Kreissporttag zu Beschlussfassung vorzulegen.
3. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen und dem Hauptausschuss bzw. Kreissporttag vorzulegen.
4. Weitere Einzelheiten der Wirtschaftsführung regelt die Finanzordnung.

§ 23 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den KSBM erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der KSBM eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen wird.

§ 24
Redaktionsklausel

1. Der Kreissporttag ermächtigt den Vorstand nach § 26 BGB Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Forderungen des zuständigen Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.
2. Dies gilt nur für solche Änderungen, die den Sinn und Zweck der betroffenen Regelung nicht ändern.
3. Der Vorstand hat die textliche Änderung einstimmig zu beschließen.
4. In dem auf den Beschluss folgenden Kreissporttag ist dieser von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 25
Auflösung des Kreissportbundes

Bei Auflösung des KSBM bzw. bei Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an den Landessportbund Sachsen, der die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 30.10.2008 errichtet und am 09.04.2016, 19.09.2020 und 29.06.2022 geändert.